



Hausordnung

für die EnergieVerbund Arena im Sportpark Ostra

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die EnergieVerbund Arena, Eissport- und Ballspielzentrum inklusive der Eisschnelllaufbahn (im Weiteren ESBZ) ist eine kommunale Sporteinrichtung, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden der Landeshauptstadt Dresden verwaltet wird.
2. Die Hausordnung ist für alle Nutzer und Besucher verbindlich und wird von diesen mit Betreten des ESBZ anerkannt. Die Hausordnung liegt im Servicepunkt zur Information aus und kann jederzeit eingesehen werden. Bei Verstößen gegen die Hausordnung wird der Nutzer vom Personal des ESBZ des Objektes verwiesen. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch das Hallenmanagement möglich.
3. Das ESBZ hat von montags bis freitags von 06:30 bis 23:30 Uhr für alle Nutzer und Besucher geöffnet. Am Wochenende und an Feiertagen werden gesonderte Öffnungs- bzw. Schließzeiten durch Aushänge am Servicepunkt bekanntgegeben. Die Öffnungszeiten während der jährlichen Schließwoche werden ebenfalls separat geregelt.
4. Das Benutzen des ESBZ ist nur in Verbindung mit einer gültigen Nutzungsvereinbarung (Bescheid, Genehmigung, Miet-, Pachtvertrag bzw. gültige Eintrittskarte) gestattet und darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis erfolgen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Das Objektpersonal des ESBZ übt gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
6. Dem Nutzer gemäß Nutzungsvereinbarung obliegen während der Nutzungszeit die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für seine Schutzbefohlenen. Er ist für die Durchsetzung der Hausordnung verantwortlich. Im Rahmen von Veranstaltungen steht das Hausrecht zusätzlich dem Veranstalter zu.
7. Neben der Hausordnung gilt für die Benutzung die Sportstätten- und Bädergebührensatzung der Landeshauptstadt in der jeweils gültigen Fassung.
8. Der Nutzer hat den Betreiber des ESBZ von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung oder Teilüberlassung des ESBZ an den Betreiber gerichtet werden können.
9. Der Nutzer haftet gegenüber dem Betreiber für alle Schäden, die er im Zusammenhang mit der Benutzung des ESBZ und/oder dessen Einrichtungsgegenständen verursacht hat.
10. Der Betreiber haftet gegenüber dem Nutzer für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des ESBZ stehen, ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Betreiber haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen und Gegenstände.
11. Nutzer und Besucher des ESBZ haben sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet noch geschädigt werden. Alle Nutzer sind zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzern und Besuchern verpflichtet.
12. Der Nutzer hat das ESBZ einschließlich aller Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und entsprechend ihrer Bestimmung sachgemäß zu benutzen.
13. Mit Wasser, Wärme- und Elektroenergie ist sparsam umzugehen. Nach Verlassen der Räume hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass die Türen u. ä. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.
14. Jeder Nutzer hat die Pflicht, Störfälle, Beschädigungen und Mängel an der Sportstätte und deren Einrichtungen unverzüglich dem Objektpersonal des ESBZ zu melden.
15. Die Aufstellung, Anbringung oder die Lagerung von vereinseigenen Geräten bedarf der Zustimmung des Betreibers des ESBZ.
16. Das Aufstellen und Anbringen von Werbung ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Betreiber des ESBZ gestattet.

17. In allen Kabinen- und Sportbereichen ist der Genuss von Alkohol untersagt. Personen, die aufgrund übermäßigen Alkoholgenusses im ESBZ auffällig werden bzw. andere gefährden, werden des Objektes verwiesen. Das Gleiche gilt für Besucher, die erkennbar unter Drogeneinfluss stehen.
18. Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren ist im ESBZ nicht gestattet.
19. Der Betreiber ist berechtigt auf Grund eintretender Witterungsverhältnisse und bei technischen Havarien die Sportflächen kurzfristig temporär zu sperren. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von Eintritts- oder Nutzungsentgelten.
20. Die Nutzungszeit ist in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Nutzungszeit pünktlich zu beenden. Überschreitungen der Nutzungszeit werden durch Nachberechnung des Nutzungsentgeltes bzw. mit dem Widerruf zukünftiger Nutzungen geahndet. Nutzer der Sportflächen gemäß Nutzungsbescheid dürfen sich 30 Minuten vor und nach dieser Nutzungszeit zu Umkleidezwecken in den zugewiesenen Umkleidebereichen des ESBZ aufhalten.
21. Beim Verlust eines ausgegebenen Kabinenschlüssels einer Wechselumkleidekabine erhebt der Betreiber eine Gebühr in Höhe von 50,00 € (inkl. MwSt.).
22. Nicht entleerte Garderobenschränke und nicht geräumte Garderoben werden durch das Personal des ESBZ geräumt. Die Fundsachen werden angemessen lange durch die Servicepunktmitarbeiter aufbewahrt. Bei Abholung sind gegebenenfalls entstandene zusätzliche Lager- und Verwaltungskosten des Betreibers zu entrichten.
23. Die Umkleide- und Duschräume des ESBZ sind in sauberem Zustand zu verlassen. Die Duschen dürfen nicht mit Straßen- oder Sportschuhen betreten werden.
24. Alle Umkleidekabinen, Gänge und sonstigen Räume, welche nicht mit schlittschuhfestem Belag ausgestattet sind, dürfen nur mit Schlittschuhen betreten werden, wenn die Nutzer Kufenschoner angelegt haben.
25. Im Sanitärbereich des ESBZ ist die Benutzung von Glasbehältern und ähnlichen Gegenständen untersagt.
26. Alle Sportgruppen haben ihr eigenes Erste-Hilfe-Material (Verbandskasten) mitzubringen.
27. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist auf allen Sportflächen, insbesondere auf und neben den Eisflächen, in der Ballspielhalle und im Ballettraum, in den Gängen und Geräteräumen sowie in den Sanitärräumen verboten.
28. Der Gebrauch und Verkauf von Glasflaschen ist im gesamten ESBZ nicht gestattet.
29. Im ESBZ ist der Umgang mit offenem Feuer untersagt.
30. Im gesamten ESBZ besteht Rauchverbot.
31. Flure, Treppen und Ausgänge sind in ihrer vollen Breite als Flucht- und Rettungswege freizuhalten.
32. Bei Anwendungen jeglicher Sprays auf Treibgasbasis (z. B. Insekten- oder Deosprays, usw.) kann es zur Auslösung der Brandmeldeanlage kommen. Darüber hinaus reagieren die Melder auch auf Dampf, Rauch und größere Staubmengen. Alle diese Effekte fördernden Handlungen sind zu unterlassen. Kommt es zukünftig erneut auf Grund der vorgenannten Fehlverhalten zur Auslösung der Brandmeldeanlage, werden dem Verursacher die Einsatzkosten der Feuerwehr in Rechnung gestellt.
33. Das Befahren und Beparken der Flucht- und Rettungswege, der Feuerwehr-Zu- und -Umfahrten sowie aller Fußwege am ESBZ ist generell untersagt. Das Parken auf dem Parkplatz West ist ausschließlich Nutzungsberechtigten (Inhaber Chipcoin bzw. Behindertenparkausweis) gestattet. Kostenfreie Parkflächen stehen auf P1, P2 und P3 an der Pieschener Allee sowie auf dem Kurzzeitparkplatz an der Magdeburger Straße zur Verfügung. Das Abstellen von Zweirädern in den Räumlichkeiten des ESBZ ist verboten.
34. Alle Bestimmungen der Hausordnung können im Einzelfall durch weitere für alle Nutzer gut sichtbare Informationen am Servicepunkt des ESBZ ergänzt werden.



II. Besondere Bestimmungen

Teil A – Nutzerordnung Öffentliches Eislaufen

Besucher des Öffentlichen Eislaufens haben folgende Regeln zu beachten:

1. Die Benutzung der Eissportanlagen zum Öffentlichen Eislaufen, bei Eislaufkursen oder weiteren öffentlichen Angeboten erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Es ist ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Das Eislaufen hat so zu erfolgen, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
4. Das Rauchen ist ausschließlich am dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Platz am Kiosk neben der Eisschnelllaufbahn gestattet.
5. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
6. Der Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
7. Aushänge an den Kassen informieren über die Zeitfenster für die Eispflege. Das Eispersonal ist darüber hinaus dazu befugt, zusätzliche Eispflegen durchzuführen oder auf Grund geringer Besucherzahlen auszulassen. Während der gesamten Eispflegezeit müssen alle Nutzer die Eisflächen verlassen.
8. Die Kasse schließt 30 Minuten vor Ende der Eislaufzeit.
9. Kann ein Besucher keine gültige Eintrittskarte vorlegen, sind die Objektmitarbeiter dazu berechtigt, dass Nutzungsentgelt nach zu kassieren und die Personalien der Besucher aufzunehmen.

Nicht gestattet sind:

- das Betreten der Eisflächen ohne Schlittschuhe,
- das Betreten der Betonfläche oder von Schneehaufen neben der Eisschnelllaufbahn mit Schlittschuhen,
- das Eislaufen entgegengesetzt zur allgemeinen Laufrichtung, übertriebenes Schnelllaufen, Kettenlaufen, das Tragen anderer Personen/Kinder sowie Fangespiele auf den Eisflächen,
- das Spielen mit Eishockeyschlägern und Pucks während der öffentlichen Eislaufzeit,
- Essen und Trinken auf den Eisflächen,
- das Mitnehmen von Kinderwagen, Schlitten, Schirmen, Stöcken, Flaschen und anderen verletzungsgefährdenden Gegenständen auf die Eisflächen,
- das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen,
- das Sitzen auf der Bande oder den Schutzmatten bzw. die Beschädigung dieser,
- das Betreten von nicht öffentlichen Objektteilen (Kältemaschinenhaus, Eispflegemaschinengarage, Gang zu den Eispflegemaschinen usw.).

Besucher, die gegen die Hausordnung, insbesondere die „Nutzerordnung Öffentliches Eislaufen“ verstoßen, werden des Objektes verwiesen. Es erfolgt keine Erstattung des Eintrittsentgeltes. Das Gleiche gilt für Besucher, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch das Hallenmanagement möglich.



Teil B – Besucherordnung Eisarena

1. Besucher haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
2. Der Aufenthalt in der Eisarena erfolgt auf eigene Gefahr. Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber des Objekts unverzüglich anzuzeigen.
3. Alle Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Mitarbeiter des Eigenbetriebes Sportstätten sowie der Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienste Folge zu leisten.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
5. In allen öffentlichen Bereichen des Objekts besteht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden mit einem unverzüglichen Objektverweis geahndet. Erworbene Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit.
6. Alle Abfälle sind von den Besuchern in die objektseitig bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen oder beim Verlassen des Geländes mitzunehmen.
7. Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - rassistischer, fremden- oder verfassungsfeindlicher Sachen/Gegenstände,
 - Waffen jeglicher Art,
 - Sachen/Gegenstände, die als Waffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, welche die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind,
 - Gefäße aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material,
 - Getränke jeglicher Art (gilt nur bei Großveranstaltungen mit gastronomischer Versorgung),
 - große und sperrige Gegenstände wie Leitern, Kisten, Reisekoffer u. ä.,
 - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände, (Wunderkerzen nur nach Absprache mit dem Betreiber und bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache),
 - Fahnen- oder Transparentstangen, wenn länger als 2 Meter bzw. mit Durchmesser größer als 3 Zentimeter, die Fluchtwege einschränkende große Fahnen oder Banner,
 - alkoholische Getränke aller Art,
 - Tiere,
 - Fotokameras, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (außer für private Zwecke); Achtung: gesonderten Veranstalterhinweisen hierzu ist Folge zu leisten,
 - alle Geräte, die dazu dienen Informationen aufzunehmen oder zu verbreiten,
 - jegliche ungenehmigte kommerzielle Werbeträger.
8. Allen Besuchern ist es untersagt:
 - rassistische, fremden- oder verfassungsfeindliche Propaganda zu betreiben,
 - Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu be- oder zu übersteigen,
 - Bereiche außerhalb des Besucherbereichs zu betreten,
 - mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 - mit Bällen, Pucks und Schlägern in den Besucherbereichen zu spielen,
 - Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
 - Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen,
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu bemalen, zu bekleben oder zu verunreinigen,
 - mit Konfetti, Luftschlangen, WC-Papier oder Ähnlichem zu werfen,
 - Laserpointer zu benutzen
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Außengelände anderweitig zu verunreinigen,
 - auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen.

Besucher, die gegen die Hausordnung, insbesondere gegen die Vorschriften der „Besucherordnung Eisarena“ verstoßen, werden des Objektes verwiesen. Es erfolgt keine Erstattung des Eintrittsentgeltes. Das Gleiche gilt für Besucher, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch das Hallenmanagement möglich.

Teil C - Nutzungsordnung Ballspielhalle

1. Die Ballspielhalle und die Krafträume dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle und den Kraftraum nicht zulässig.
2. Die Mitnahme von Taschen und Straßenbekleidung in die Ballspielhalle und in die Krafträume sowie der Gebrauch von Glasflaschen und Glasmaterial im gesamten Ballspielhallen-, Umkleide-, Tribünen- und Sanitärbereich sind nicht gestattet.
3. Das Einnehmen von Speisen und Getränken auf der Sportfläche der Ballspielhalle, in den Gängen und Geräteräumen sowie in den Sanitärräumen ist verboten.
4. Ausgegebene Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sofort nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer bzw. des Sportunterrichts zurückzugeben.
5. Die Hülsenabdeckungen des Sportbodens dürfen nur mit dem dafür vorhandenen „Sauger“ geöffnet werden.
6. Das Zu- und Abschalten des Hallenlichtes erfolgt ausschließlich durch das Objektpersonal.
7. Das Ablassen und Aufziehen der Trennvorhänge ist nur dem Objektpersonal oder eingewiesenen Personen erlaubt.
8. Die Geräte- und Technikräume dürfen von Kindern nur in Begleitung des Übungsleiters betreten werden.
9. Das Aufstellen und Abbauen der Sportgeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen.
10. Alle Sportgeräte dürfen nur von eingewiesenen Personen benutzt bzw. aufgebaut werden. Sportgeräte sind vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
11. Mitgebrachte Sportgeräte bedürfen vor der Benutzung der Zustimmung des Hallenwartes.
12. In der Ballspielhalle besteht Haftmittelverbot. Von dem Verbot ausgenommen sind Nutzer, welche im Vorfeld der jeweiligen Spielsaison eine Einzelvereinbarung zur Wachsnutzung in der Ballspielhalle der EnergieVerbund Arena mit dem Hallenbetreiber abgeschlossen haben. Die Nichtbeachtung dieser Regelung führt zum Widerruf von zukünftigen Trainings- und Wettkampfzeiten. Des Weiteren wird für die widerrechtlich genutzten Trainings- und Wettkampfzeiten die volle Gebühr (100 % des Tarifes nach der jeweils geltenden Sportstätten- und Bäderebhührensatzung) in Anrechnung gebracht. Darüber hinaus ist der Hallenbetreiber berechtigt, eine angemessene Reinigungspauschale in Anrechnung zu bringen.
13. Das Abkleben von temporären Spielfeldlinien ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Objektpersonals möglich. Darüber hinaus hat der Nutzer die rückstandsfreie Entfernung der Linierung zu gewährleisten. Das Beschreiben des Bodens ist nicht gestattet.
14. Die Lüftungs- und Heizungsregelung erfolgt automatisch. Sollten durch den Nutzer Probleme mit der Lüftung, Luftqualität oder Heizung festgestellt werden, hat dieser sich unverzüglich an das Objektpersonal des ESBZ zu wenden.
15. Nutzer, die gegen die Hausordnung, insbesondere gegen die Vorschriften der „Nutzerordnung Ballspielhalle“ verstoßen, werden des Objektes verwiesen. Das Gleiche gilt für Besucher, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogen-einfluss stehen. In besonders schweren Fällen ist die Erteilung eines Hausverbotes durch das Hallenmanagement möglich.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Sportstätten Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

EnergieVerbund Arena
Telefon (03 51) 4 88 52 10
Telefax (03 51) 4 88 52 13
E-Mail SBaronick@dresden.de

Stand: Oktober 2016